

Erzähltheater Osnabrück
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
(Anlage Fort- und Weiterbildung)

1. Inhalt

1.1. Die Vorbereitung und Durchführung der Fort- und Weiterbildung durch Sabine Meyer sind Gegenstand der Auftragsbestätigung und der AGB.

1.2. Diese AGB gelten neben dem vorliegenden Vertrag für alle Zusatzvereinbarungen, Zusatzverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

2. Terminabsprache

2.1. Werden Termine auf Wunsch für den Veranstalter unter Vorbehalt freigelassen, so entstehen Sabine Meyer daraus keinerlei Verbindlichkeiten.

2.2. Nicht bestätigte Termine werden von Sabine Meyer nach 10 Tagen ohne weitere Nachricht storniert.

2.3. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters verlängert werden.

3. Honorar / Gage

3.1. Die Honorare verstehen sich zuzüglich ausgewiesener Nebenkosten: Reisekosten (Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwand), Werbematerial und Urheberrechtsabgaben sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2. Das Honorar ist mit Beendigung der Durchführung(en) fällig.

3.3. Als Zahlungsmittel gilt (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde) die Überweisung.

3.4. Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.

3.5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank / EZB berechnet.

3.6. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 5 € erhoben.

3.7. Eine Stornierung der Veranstaltung bis vier Wochen vor dem vereinbarten Termin ist kostenfrei bei Angabe der Gründe möglich. Eine Stornierung im Zeitraum bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin ist bei Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars möglich. Eine Stornierung bis zum Tag vor Veranstaltung ist bei Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 75 % des vereinbarten Honorars möglich. Stornogebühren für Nebenkosten (Übernachtungen etc.) sind in jedem Fall vom Auftraggeber zu übernehmen.

3.8. Die Reisekosten werden nach einfacher Entfernung berechnet. Die Reisekosten enthalten auch eine angemessene Entschädigung für die dafür aufgewendete Zeit. Sie werden wie folgt berechnet.

- bis 15 km = keine Reisekosten

- bis 50 km = pauschal 25 Euro, zzgl. gesetzlicher MwSt.

- bis 80 km = pauschal 50 Euro, zzgl. gesetzlicher MwSt.

- über 80 km = 0,80 Euro je Entfernungskilometer, zzgl. gesetzlicher MwSt.

(einfache Entfernung zum Veranstaltungsort)

Nach Möglichkeit wird die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln berechnet, vorausgesetzt eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist aufgrund des Materialeinsatzes vertretbar ist bzw. der Veranstaltungsort in einer zumutbaren Zeit erreichbar ist. Dann werden die Kosten für die

Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und ggf. Nebenkosten wie Sitzplatzreservierung abgerechnet. Zusätzlich wird dazu die geplante Fahrzeit mit 10 Euro/Std. berechnet.

4. Schadensersatz / Haftung

4.1. Erfüllt Sabine Meyer oder der Veranstalter ohne wichtigen Grund seine / ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er/sie schadenersatzpflichtig.

4.2. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen von Sabine Meyer, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall (sofern dieser nicht durch Missachtung des Veranstalters ausgelöst wurde), Naturkatastrophen u.ä.

4.3. Ist Sabine Meyer aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, eine Veranstaltung durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4.4. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber Sabine Meyer bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit von Sabine Meyer bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

4.5. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf Sabine Meyer vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatztermin verlangen. Sabine behält ihren vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

4.6. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum von Sabine Meyer während der Lagerung im Veranstaltungsort und während der Veranstaltung.

4.7. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für Sabine Meyer unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen) ist Sabine Meyer zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.

4.8. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigung deren Eigentums anlässlich der Veranstaltung. Der Veranstalter stellt Sabine Meyer von allen Schadenersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei, insofern die Schädigung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Sabine Meyer zurückzuführen ist.

5. Urheberrechte

5.1. Videoaufzeichnungen sowie jedwede sonstige medienelektronische Verarbeitung gleich welcher Art sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von Sabine Meyer gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist Sabine Meyer berechtigt, die Veranstaltung nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Sabine Meyer behält in diesem Fall seinen/ihren vollen Erstattungsanspruch nach Ziffer 4.1.

5.2. Sabine Meyer ist in Publikationen und gegenüber den Medien als Erzählkünstlerin, Geschichten- und Märchener-

zählerin bzw. unter den Firmennamen „Erzähltheater Os-nabrück“ zu benennen. Bezeichnungen, die eine hobbymäßige Ausrichtung andeuten könnten (wie z.B. Märchentante) dürfen nicht verwendet werden. Auch ist darauf zu achten, dass von „erzählen“ und „Erzählveranstaltung“ NICHT von „vorlesen“ oder „Lesung“ gesprochen/geschrieben wird.

5.3. Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Min.), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

5.4. Der Veranstalter verpflichtet sich, Sabine Meyer alle für die Berechnung der Tantiemen notwendigen Informationen zu übermitteln.

6. GEMA-Gebühren

Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Sabine Meyer stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.

7. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

7.1. Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig.

7.2. Genehmigungen o.ä. für Zufahrt und Parkmöglichkeit werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt.

7.3. Der Zugang vom Parkplatz zu Veranstaltungsort muss ebenerdig oder mit einer schrägen Rampe versehen sein (Treppen erfordern Hilfskräfte zum Transport).

7.4. Der im Vertrag angegebene verantwortliche Ansprechpartner ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Sicherungskästen, Feuerlöscher etc.) am Veranstaltungsort und während der gesamten Zeit (bis zum abgeschlossenen Abbau) anwesend.

7.5. Der Veranstaltungsraum ist nach außen geräuschgedämmt. Es finden keine Parallelveranstaltungen statt, die sich an dieselbe Zielgruppe wenden.

7.6. Falls die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden können oder spezielle technische Schwierigkeiten bekannt sind, gibt der Veranstalter spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nähere Informationen, um andere Vereinbarungen zu treffen.

7.7. Falls eine Freiluftveranstaltung aus klimatischen (z. B. Kälte, Glatteis, Nässe, Ozon) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und Sabine Meyer umgehend zu informieren.

7.8. Eine vereinbarte Teilnehmerzahl ist einzuhalten.

7.9. Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

7.10. Der Veranstalter trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.

7.11. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Absatz 4.1.

8. Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung

Je ein Belegexemplar der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen wird Sabine Meyer (im Original) zur Verfügung gestellt.

9. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit Sabine Meyer abzustimmen. Aktive Werbung beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Werbung auf den Veranstaltungsplakaten für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Änderungen u. Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGB getroffene Regelungen werden durch Regelungen im Vertrag oder im Technischen Beiblatt / Bühnenanweisung aufgehoben.

12. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§33,1 BDSG).

Der Gastspielvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Veranstaltern wie Künstlern übermittelt vom Bundesverband Freier Theater e.V. Diese nach 5 Jahren praktischer Bewährung erfolgte Neufassung berücksichtigt Anregungen des Dt. Städtetages, des Dt. Städte- und Gemeindebundes und zahlreicher Veranstalter. Stand: 22.05.2000 / aktualisiert 28.02.2018